

Hartz IV – Folgen und Risiken für das Wohnen einkommensschwacher und sozial ausgegrenzter Bürgerinnen und Bürger

Vortrag bei der Bundestagung 2005 der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe
am 22.11.2005 in Göttingen

Volker Busch-Geertsema, Gesellschaft für innovative Sozialforschung
und Sozialplanung e.V. (GISS), Bremen

Pressemitteilung der Bundesregierung am 28.7.2004:

„Die heutigen Arbeitslosenhilfe- und künftige Arbeitslosengeld-II-Bezieher werden (...) bis auf geringfügige Ausnahmefälle in ihren bisherigen Wohnungen verbleiben können und für diese Wohnungen auch die tatsächlichen – weil angemessenen – Unterkunftskosten erhalten. Es wird deshalb keine „Zwangsumzüge“ in billigere oder kleinere Wohnungen in nennenswertem Ausmaß geben.“

Deutscher Mieterbund, Pressekonferenz im Oktober 2004:

„Wir gehen davon aus, dass infolge der Hartz-IV-Gesetze es mittelfristig 100.000 Umzüge von Mietern in preiswertere Wohnungen geben wird“ erklärt Verbandsdirektor Dr. Rips und verweist auf die bisherige Praxis der Behörden bei Haushalten im Sozialhilfebezug, von denen etwa 3 % zu Wohnkostenreduzierungen bzw. zum Umzug aufgefordert würden.

Die Bundesregierung spricht von „Panikmache“ und weist die Angaben zurück: Sie seien „falsch und stützen sich auf keinerlei belegbare Informationen. Die ganz überwiegende Mehrzahl der Haushalte, die Arbeitslosengeld II beziehen, lebt bereits heute in Wohnraum, der als angemessen zu betrachten ist.“

Etwas anderes hatte der DMB allerdings auch nicht behauptet!

Was hat sich durch Hartz IV – in Bezug auf die Wohnungsversorgung – geändert?

Für die Betroffenen:

Langzeitarbeitslose, die bis Ende 2004 Anspruch auf Arbeitslosenhilfe und Wohngeld hatten, haben nach SGB II nur noch Anspruch auf das Existenzminimum und die Übernahme von Unterkunft- und Heizkosten, soweit sie „angemessen“ sind. Wer „zu teuer“ wohnt, muss früher oder später umziehen oder Teil der Wohnkosten selbst tragen.

Verstärkte Anrechnung von Partnereinkommen führt dazu, dass ein Teil der früher Anspruchsberechtigten keine Ansprüche mehr auf SGB-II-Leistungen hat. In unbekanntem Ausmaß befördert sie auch die Auflösung eheähnlicher Lebensgemeinschaften („Zellteilung“) und verstärkt damit die Nachfrage nach Wohnungen für Ein-Personen-Haushalte und Alleinerziehende.

Anspruch auf Wohngeld nach Wohngeldgesetz ist für Personen im Bezug von Mindestsicherungsleistungen (SGB II, SGB XII, AsylbLG etc.) weggefallen.

Was hat sich durch Hartz IV – in Bezug auf die Wohnungsversorgung – geändert?

● Die gesetzliche Regelung der Wohnkosten

- ➔ Tatsächliche Mieten und Heizkosten sind zunächst zu übernehmen. Sind Unterkunftskosten nicht „angemessen“, ist der übersteigende Teil so lange zu berücksichtigen, solange eine Senkung durch Umzug, Untervermietung etc. nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, „*in der Regel jedoch längstens für sechs Monate*“. (§ 29 SGB XII; § 22 SGB II)
- ➔ Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten können bei vorheriger Zustimmung zur Anmietung übernommen werden, sie sollen übernommen werden, wenn Umzug auf amtliche Anforderung erfolgte oder aus anderen Gründen notwendig ist.

Was hat sich durch Hartz IV – in Bezug auf die Wohnungsversorgung – geändert?

● Die gesetzliche Regelung der Wohnkosten

- ➔ Nach SGB II ist eine Rechtsverordnung des Bundes zur Angemessenheit und zur Pauschalierung von Unterkunftskosten und Heizkosten möglich (BMWA, BMGS und BMF können Höchstgrenzen und Pauschalen für SGB II ohne weitere Vorgaben und ohne parlamentarische Kontrolle festsetzen).
- ➔ SGB XII erlaubt Kommune Pauschalierung nur, „*wenn auf dem örtlichen Wohnungsmarkt hinreichend angemessener freier Wohnraum verfügbar und in Einzelfällen die Pauschalierung nicht unzumutbar ist.*“ Familiäre Verhältnisse und örtliche Mietspiegel sind von kommunalen Trägern zu berücksichtigen.

Was hat sich durch Hartz IV – in Bezug auf die Wohnungsversorgung – geändert?

● **Wohnkostenbelastung der Kommunen nimmt völlig andere Dimensionen an!**

- ◆ Kosten für die Unterkunft gehen verstärkt zu Lasten der Kommunen. Sie ist (ggf. in der ARGE) für diesen Teil der Leistungen im SGB II allein zuständig.
- ◆ Mehrere Effekte kommen zusammen:
 - Deutliche Erhöhung der Zahl der Berechtigten (insb. durch ehemalige Arbeitslosenhilfe-BezieherInnen: 2004 ca. 3 Mio. Personen ohne Doppelbezug)
 - Wegfall des Wohngeldes nach Bundeswohngeldgesetz für BezieherInnen von Leistungen nach SGB II und SGB XII (finanziert von Bund und Ländern; pauschaliertes Wohngeld hat knapp 50 % der Unterkunftskosten im Rahmen der Sozialhilfebezüge abgedeckt)
 - Einkommen mindert bei SGB-II-Leistungsansprüchen zuerst BA-Anteil

Was hat sich durch Hartz IV – in Bezug auf die Wohnungsversorgung – geändert?

● **Wohnkostenbelastung der Kommunen nimmt völlig andere Dimensionen an (12 Mrd. €2005 alleine im SGB II)!**

- ◆ Minderung der Kostenbelastung durch prozentuale Beteiligung des Bundes (zunächst 29,1 %) deckt nur Teil der Mehrbelastungen ab.
- ◆ Unterkunftskosten stehen künftig im Mittelpunkt der Debatte über kommunale Kostenbelastungen durch Arbeitslosigkeit und Armut (trotz finanzieller Gesamtentlastung durch die Sozialreformen).
- ◆ Zunehmender Druck auf Kommunen bei schwindenden Einflussmöglichkeiten auf Wohnungsangebot und -belegung (Auslauf Belegungsbindungen, Verkauf kommunalen Wohnungseigentums) und vor dem Hintergrund kommunaler Erfahrungen mit Einsparinitiativen bei den Wohnkosten.
- ◆ Aktuelle Preisentwicklung verschärft auch Kostendruck durch steigende Nebenkosten (insb. Heizung).

Was hat sich durch Hartz IV – in Bezug auf die Wohnungsversorgung – geändert?

● Mögliche Auswirkungen auf Wohnungsmarkt und Wohnungsnotfallproblematik

- ◆ Nachfragedruck auf Wohnungsmarktsegment mit „angemessenen“ Wohnungen nimmt zu
- ◆ Verstärkter Trend zur Segregation
- ◆ Verminderte Integrationschancen für bereits Wohnungslose
- ◆ Zunahme bedrohter Wohnverhältnisse aufgrund des gestiegenen Mietschuldenrisikos wahrscheinlich (Einkommensverluste, Sanktionen – im Wiederholungsfall auch Kürzung der Unterkunftsleistungen, Zunahme prekärer Beschäftigung und Selbstständigkeit).
- ◆ Bei „Eigenanteil“ von zu hohen Mieten keine Mietschuldenübernahme (und damit erhöhtes Risiko, Wohnung zu verlieren)
- ◆ Kommunen verweisen auf positiven Aspekt der Möglichkeit der Direktüberweisung von Unterkunftsleistungen jetzt auch bei ehemals Arbeitslosenhilfeberechtigten

Was hat sich durch Hartz IV – in Bezug auf die Wohnungsversorgung – geändert?

● Mögliche Auswirkungen auf Wohnungsmarkt und Wohnungsnotfallproblematik

- ◆ Ob auch die Wohnungslosigkeit zunimmt, hängt (neben der Entwicklung an Wohn- und Arbeitsmärkten) nicht zuletzt von der Organisation präventiver und reintegrativer Hilfen ab
- ◆ Gestaltung kommunaler Mietobergrenzen kommt bedeutsame Rolle zu
- ◆ Spielraum für Mietsenkungen bei Wohnungsanbietern?
 - In Gebieten mit Wohnungsleerstand mancherorts gegeben, oft aber von großen Unternehmen ausgeschlossen. Risiko der Auseinandersetzung auf dem Rücken der betroffenen Haushalte
 - In stark nachgefragten Teilssegmenten kaum realisierbar (Kleinwohnungen)
 - Verstärkt ökonomischen Druck zur Konzentration von bedürftigen Haushalten in einzelnen (unsanierten) Gebäudebeständen

Von der Risikoanalyse zu den empirischen Befunden

- ◆ Zahl der Bedarfsgemeinschaften noch erheblich höher als erwartet (statt 2,5 knapp 3,7 Mio.). Erwartete „Effizienzgewinne“ wurden nicht realisiert, konjunkturelle Entwicklung deutlich schlechter als erwartet. Zunahme von Arbeitslosigkeit und Armut. Diskutiert werden aber auch Verringerung der Dunkelziffer, „Zellteilung“, Folgen der eingeschränkten Subsidiarität zwischen Eltern und Jungerwachsenen und vermuteter Missbrauch.
- ◆ Vorgehen der Kommunen bei Wohnkosten höchst unterschiedlich: von Senkung der Mietobergrenzen im Vorfeld über rigide Anwendung bisheriger Sozialhilfe-Regelungen für alle SGB-II-Fälle ab Januar 2005 bis zur deutlichen Anpassung nach oben mit Übergangsfristen, Überschreitungstoleranzen für bestehende Mietverhältnisse, für Wohngegenden mit niedriger Konzentration von Bedarfsgemeinschaften und für besondere Zielgruppen.

Von der Risikoanalyse zu den empirischen Befunden

- ◆ Relativ häufig: Zeitlich befristete Anerkennung von Wohnkosten in bestehenden Mietverhältnissen als „angemessen“ und damit Verschiebung von Mitteilungen über unangemessene Miethöhe auf Frühjahr, Mitte oder gar Ende 2005. Häufiger werden Umzugsaufforderungen auch zeitlich gestaffelt (nach Grad der Überschreitung) oder mit unterschiedlichen Fristen versehen. Dadurch verschieben sich auch messbare Auswirkungen der Reform.
- ◆ Auch die Auswirkungen von Sanktionen sind noch nicht in vollem Umfang messbar (Softwareprobleme, häufiger noch keine Eingliederungsvereinbarungen, Sanktionen im Wiederholungsfall erst nach zeitlichem Vorlauf voll wirksam).
- ◆ Häufiges Argument der Kommunen gegen höhere Mietobergrenzen: mietsteigernde Auswirkungen auf lokalen Wohnungsmarkt. Angemessenheit der Miete für Mindestsicherungsbedürftige als neues Steuerungsinstrument der Mietpreisbildung am Wohnungsmarkt?

Datenchaos:

Obwohl die Kommunen für die Finanzierung der Wohnkosten für SGB-II-Berechtigte zuständig sind, haben sie keinen unmittelbaren Zugriff auf Daten, die diese Leistungen betreffen.

Um Daten aus dem A2LL-Softwaresystem zu erhalten, muss eine gesonderte Genehmigung beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beantragt werden.

Die übermittelten Daten enthalten keine vollständigen Angaben zur Größe und dem Baualter der Wohnung, es werden lediglich Warmmieten ausgewiesen, und aus den Daten der Bedarfsgemeinschaften kann nicht unmittelbar auf die Wohnungsnachfrage von Haushalten geschlossen werden (ein Haushalt kann mehrere Bedarfsgemeinschaften umfassen oder größer sein als die Bedarfsgemeinschaft).

Angaben aus der Presse

- Ruhrgebiet: **„Arme können einpacken“**
(taz vom 25.6. 2005): nennt Umzugszahlen für
- ▶ Wuppertal: 450
 - ▶ Kreis Unna: 1.000
 - ▶ Duisburg: 500
- Berlin: **„40.000 Hartz-IV-Haushalten droht der Umzug“**
(Berliner Zeitung vom 26.8.05)
- Worms: **„Miete 500-mal zu hoch“**
(Wormser Zeitung vom 26.8.2005)
- Hamburg: GAL: **„Hartz-Betroffene finden zu wenig billige Wohnungen“** (taz vom 31.8.2005)
„800 Hamburger wurden bisher von der ARGE aufgefordert, ihre Wohnkosten zu senken ...“

Angaben aus der Presse

- Oberhausen: **„Billig wohnen mit Hartz IV. In Oberhausen zahlen 1.700 Arbeitslose zu viel Miete, sagt die Arbeitsagentur“** (taz NRW vom 14.9.2005)
- Sachsen: **„Bereits 1.400 Zwangsumzüge. Hartz IV. Massenhafte Wohnungswechsel sind bisher ausgeblieben, doch tausende Sachsen sitzen auf gepackten Koffern“** (Sächsische Zeitung vom 16.9.2005)
- Mainz : **„Rund 150 Arbeitslose mussten schon umziehen“** (Main-Rheiner vom 21.9.2005)
- Bremen: **„Nächstes Jahr kommen die Möbelpacker. 9000 Haushalte mit Arbeitslosengeld II wohnen in zu teurer Wohnung“** (Weser Kurier vom 27.9.2005)

Angaben aus der Presse

- Hannover: **„Hartz-IV-Schock für 10.000 Mieter. Jeder zehnte Hilfeempfänger in der Region Hannover wohnt zu teuer“** (Neue Presse vom 28.9.2005)
- Heilbronn: **„Jeder Fünfte überschreitet das Limit“** (Heilbronner Stimme vom 19.10.2005)
- Göttingen: **„Teure Wohnungen“** (Göttinger Tageblatt vom 22.11.2005)
„Mehr als 800 Empfänger von Arbeitslosengeld II leben laut Tabelle in ‚unangemessen‘ teuren Wohnungen. Bleibt der zuständige Landkreis Göttingen bei seiner Berechnungsgrundlage, müssen sie umziehen.“

Angaben aus der Presse

...und auch dies:

„Rechnungshof rügt hohe ALG-II-Mieten“

(Ruhrnachrichten vom 20.8.2005)

„Kritik hat der Bundesrechnungshof an der Stadt Bochum bzw. der ARGE geübt, weil sie noch zu vielen Arbeitslosengeld-II-Empfängern unangemessen teuren Wohnraum finanziert.“

**Zur Erinnerung: Pressemitteilung
der Bundesregierung am 28.7.2004:**

„Die heutigen Arbeitslosenhilfe- und künftige Arbeitslosengeld-II-Bezieher werden (...) bis auf geringfügige Ausnahmefälle in ihren bisherigen Wohnungen verbleiben können und für diese Wohnungen auch die tatsächlichen – weil angemessenen – Unterkunftskosten erhalten. Es wird deshalb keine „Zwangsumzüge“ in billigere oder kleinere Wohnungen in nennenswertem Ausmaß geben.“

**... aber auch:
aus einer Ausschreibung des Bundesamtes
für Bauwesen und Raumordnung
(September 2004) :**

*„Gerade vor dem Hintergrund der Hartz-IV-Gesetzgebung, die die Kommunen im Hinblick auf die Übernahme der Unterkunftskosten **und die zu erwartende Zunahme von Wohnungsnotfällen** vor große Herausforderungen stellt, wird die Notwendigkeit, Wohnraumversorgung - unter Einsatz des Bestandes - effizient zu betreiben und die Instrumente der Wohnraumförderung sachgerecht einzusetzen, immer drängender.“ (Hervorhebung VBG)*

Aus BBR 2004: Projekt- und Leistungsbeschreibung „Kommunale Wohnraumversorgungskonzepte“, S. 1

Forschungsergebnisse 1:

Fallstudien für Forschungsverbund „Wohnungslosigkeit und Hilfen in Wohnungsnotfällen“ – Expertenbefragung in vier Kommunen

- ◆ Befragte Fachleute erwarten keine Umzugswellen, sehen aber auch keinen Anlass zur Entwarnung. Zunahme der Nachfrage nach preiswertem Wohnraum und insbesondere nach Kleinwohnungen ist bereits Ende 2004 deutlich spürbar. Segregationsdruck wird längerfristig steigen.
- ◆ Fallstudien offenbaren hohe Varianz bei den kommunalen Mietobergrenzen. Gleiche Mietobergrenze bei zwei Städten, von denen eine der Mietenstufe 2 und die andere der Mietenstufe 4 des Wohngeldgesetzes zugeordnet ist.

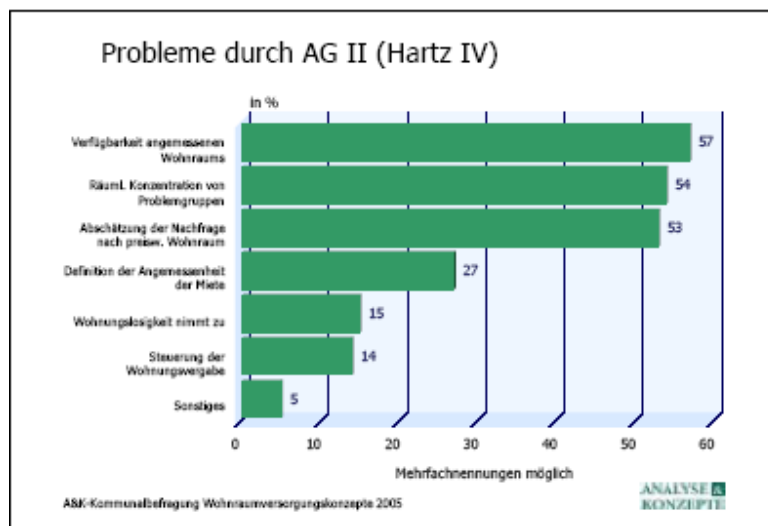
Forschungsergebnisse 1:

Fallstudien für Forschungsverbund „Wohnungslosigkeit und Hilfen in Wohnungsnotfällen“ – Expertenbefragung in vier Kommunen

- ◆ Erhöhtes Wohnungsnotfallrisiko infolge der Einkommensminderung, der Sanktionen und der verstärkten Betonung des „Forderns“ in der neuen Gesetzgebung wird von Personal kommunaler Präventionsstellen bestätigt. Kritisiert wird auch, dass Mietschuldenübernahmen im Rahmen des SGB II nur als Darlehen möglich sind und dass die neuen gesetzlichen Regelungen eine einheitliche und zügige Bearbeitung der Wohnungsnotfallproblematik nach dem Fachstellenmodell erschweren.
- ◆ Erfahrungen in den Kommunen mit drohenden Wohnungsverlusten aufgrund von Sanktionen. Beispiel: pauschale Ablehnung von jungen Menschen im verpflichtenden Jump-Plus-Programm durch kommunales Wohnungsunternehmen wegen hoher Abbruchquote und daraus resultierender Mietschulden.

Forschungsergebnisse 2:

Studie im Auftrag des Bundesamts für Bauwesen und Raumordnung über kommunale Wohnraumversorgungskonzepte (223 befragte Kommunen)



Forschungsergebnisse 3:

GEWOS Gutachten für die Stadt Bremen:

„Von den 35.350 in das Gutachten einbezogenen Bedarfsgemeinschaften des SGB II wohnen 10.860 Bedarfsgemeinschaften in Wohnungen mit einer nicht angemessenen Miete gemäß Tabelle § 8 WoGG (31 %).“

Nach einer Umrechnung der Bedarfsgemeinschaften in Haushalte würde das bedeuten, dass 8.900 bis 9.800 Haushalte zum Umzug aufgefordert werden müssten. Besonders betroffen sind Ein-Personenhaushalte. Die Zahl solcher Haushalte im Bezug von Leistungen nach SGB II und SGB XII übersteigt die Gesamtzahl der überhaupt in Bremen verfügbaren Kleinwohnungen mit „angemessener“ Miethöhe um bis zu 3.000.

Bedarfsgemeinschaft mit....	Haushalte SGB II		Angemessener Wohnungsbestand	
	insgesamt	nicht angemessen	insgesamt	Leerstand
Einem Alleinstehenden	14.400 bis 15.900	5.000 bis 5.500	16.100	310
Zwei Mitgliedern	6.250 bis 6.950	1.950 bis 2.150	16.500	270
Drei Mitgliedern	4.400 bis 4.900	1.000 bis 1.100	14.950	310
Vier Mitgliedern	2.900 bis 3.200	550 bis 650	9.400	210
Fünf und mehr Mitgliedern	1.750 bis 1.950	400	4.250	120
Insgesamt	29.700 bis 32.900	8.900 bis 9.800	61.200	1.220

© GEWOS

Quelle: GEWOS (2005) Preisgünstiger Wohnraum in Bremen. Analyse für die Stadt Bremen, Hamburg, September 2005, S. 21

Forschungsergebnisse 4:

Schriftliche Befragung von Mieterhaushalten in Berlin-Kreuzberg durch TOPOS Stadtforschung in Kooperation mit dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin: 2.315 auswertbare Datensätze (Anteil der Hartz IV-Haushalte: 11,5 %)

„Ca. ein Drittel der Hartz IV-Haushalte zahlt Mieten, die über den von der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales festgelegten Höchstgrenzen für einen ‚angemessenen Wohnraum‘ liegen. Nur ein Teil dieser Haushalte (ca. 40%) hat dabei eine überdurchschnittlich große Wohnung angemietet. (...) Bei einer strengen Anwendung dieser Grenzen müssten in Kreuzberg bis zu einem Drittel der Hartz IV-Haushalte umziehen. Bei einer Hochrechnung auf ganz Berlin bedeutet dieser Anteil von einem Drittel, dass 50.000 bis 70.000 Haushalte von dieser Regelung betroffen wären und gegebenenfalls umziehen müssten.“

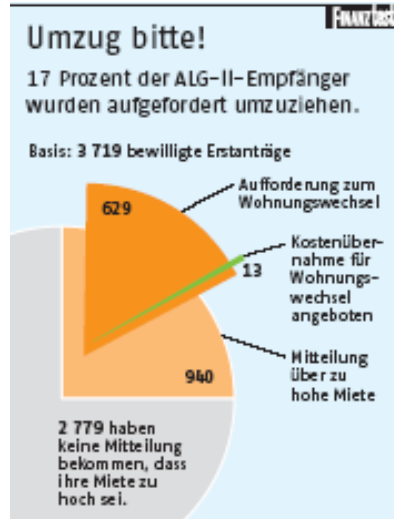
Quelle: TOPOS Stadtforschung (Sigmar Gude): Sozialstruktur und Lebensverhältnisse der Hartz IV-Empfänger in Kreuzberg, Berlin, Mai 2005, S. 3

Forschungsergebnisse 5:

Befragung der Stiftung Warentest

Eine nicht repräsentative Befragung der Stiftung Warentest mit einem Internet-Fragebogen, an der sich 4.400 Haushalte beteiligten, kam zu dem Ergebnis, dass bei jedem vierten bewilligten Erstantrag mitgeteilt wurde, dass die Miete zu hoch sei.

17 % der ALG-II-Bedarfsgemeinschaften wurden aufgefordert, umzuziehen.



Quelle: „Auf Hartz und Nieren“, in: Finanztest 11/2005, hier S. 16

Forschungsergebnisse 6:

Befragungen unseres Instituts (GISS Bremen) bei Wohnungsunternehmen in verschiedenen Städten. Weitere wissenschaftliche Untersuchungen zu Hartz IV

Im Rahmen verschiedener Evaluationsprojekte wurden Wohnungsunternehmen in diversen Städten unter anderem auch nach den Auswirkungen von Hartz IV gefragt.

- ◆ Durchgängiger Tenor: Die Nachfrage nach Kleinwohnungen hat deutlich zugenommen.
- ◆ Die Kooperation mit den ARGEN wird häufiger als schwieriger beurteilt als die mit den Sozialämtern.
- ◆ Die Urteile über Zunahme von Mietschulden und Umzugsaufforderungen differierten auch zwischen Unternehmen in derselben Stadt. Häufiger wurde eine Zunahme erst gegen Jahresende erwartet.

Die GISS führt derzeit eine größere Untersuchung in Schleswig-Holstein zu den Auswirkungen von Hartz IV auf die Wohnungsnotfallproblematik durch, Ergebnisse werden jedoch erst im Sommer nächsten Jahres vorliegen.

Segregation:**Forschungsverbund Wohnungslosigkeit und Hilfen in Wohnungsnotfällen:**

„Die durch die Hartz-Reformen ausgelösten Prozesse am Wohnungsmarkt werden, so auch die Ansicht der befragten Fachleute, erst über einen längeren Zeitraum wirksam werden. Auch sie erwarten jedoch, dass die Nachfrage im Segment von Wohnungen, die nach Größe und Mietpreis den Angemessenheitskriterien der Kommunen entsprechen, infolge der Reform deutlich steigen wird. Auch der Trend zur Segregation und zur Konzentration einkommensschwacher Haushalte in bestimmten Quartieren, in denen solche Wohnungen verfügbar sind, wird nach Auffassung der Befragten steigen. Die Möglichkeiten der Kommunen, diesem Trend durch gezielte Belegungssteuerung, durch kommunale Wohnraumversorgungskonzepte und eine sozialräumlich differenzierte Handhabung der Angemessenheitsgrenzen entgegenzuwirken, sind verhältnismäßig gering und tendenziell eher rückläufig.“

Quelle: Busch-Geertsema, Volker / Evers, Jürgen / Ruhstrat, Ekke-Ulf : Grundlagen für eine Politik zur Verbesserung des „Hilfesystems“ in Wohnungsnotfällen. Kurzfassung der Untersuchungsergebnisse und Empfehlungen der Hilfesystemforschung im Forschungsverbund „Wohnungslosigkeit und Hilfen in Wohnungsnotfällen“ Bremen, März 2005, S. 31

Segregation:**Bremen:**

„Das Anstoßen von Umzugsbewegungen nur geleitet durch das Kriterium ‚Angemessenheit des Wohnraumes‘ würde bereits vorhandene Segregationerscheinungen verstärken. Neben den direkten Umzugskosten würden so die Folgekosten der Zukunft produziert, die durch das Erfordernis einer intensivierten Quartiersentwicklung entstehen.“

Quelle: GEWOS 2005: Preisgünstiger Wohnraum in Bremen. Analyse für die Stadt Bremen, Hamburg, September 2005, S. 31

Segregation:**Berlin:**

„Insbesondere in Ostberlin konzentrieren sich die für Hartz-IV-Betroffene zugänglichen Wohnungen auf innerstädtische Substandardwohnungen und Großsiedlungen am Stadtrand. Hartz IV ist so auch ein Motor für eine räumliche Restrukturierung der Stadt und die Ausgrenzung der Überflüssigen“ (...)
„Die neuen Regelungen zu Hartz IV (...) sind – ganz im Gegensatz zum aktuellen Hype um die ‚Soziale Stadt‘ – ein Abschied von der Orientierung an sozialräumlicher Kohäsion.“

Quelle: Holm, Andrej 2005: Hartz IV und die Konturen einer neoliberalen Wohnungspolitik, in Eick, Volker und Sambale, Jens, Hg., Sozialer Wohnungsbau, Arbeitsmarkt[re]integration und der neoliberale Wohlfahrtsstaat in der Bundesrepublik und Nordamerika, S. 135 - 146

Pressemitteilung der Bundesregierung am 28.7.2004:

„Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beabsichtigt derzeit nicht, die Angemessenheit der Unterkunft- und Heizungskosten im Wege einer Verordnung zu regeln, weil die individuelle Situation vor Ort sehr viel besser bewertet werden kann (...). Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird den Prozess sorgfältig beobachten. Sollte sich in der Verwaltungspraxis ergeben, dass die kommunalen Träger in nicht unerheblichem Umfang bei der Beurteilung der Angemessenheit des Wohnraums einen zu engen Maßstab anlegen, kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit von seiner Verordnungsermächtigung nach § 27 SGB II Gebrauch machen.“

Mietschuldenübernahme in SGB II und SGB XII

- ▶ § 22 Abs. 5 SGB II : „Mietschulden können als Darlehen übernommen werden, wenn sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht und hierdurch die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindert würde.“
- ▶ § 34 SGB XII: „Schulden können nur übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden.“

Mietschuldenübernahme in SGB II und SGB XII

nur Mietschulden;
keine Rückstände bei
Energiekosten

Ermessens-
sache

keine Beihilfe

- ▶ § 22 Abs. 5 SGB II: „Mietschulden können als Darlehen übernommen werden, wenn sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht und hierdurch die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindert würde.“
- ▶ “§ 34 SGB XII: „Schulden können nur übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden.“

einschränkende
Bedingung

Mietschuldenübernahme in SGB II und SGB XII: Änderungsvorschläge

Deutscher Verein, Empfehlung von Juni 2005 (NDV Heft 8/05)

§ 22, Abs. 5 SGB II : „Mietschulden können als Darlehen übernommen werden, wenn sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht und hierdurch die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindert würde“

„Damit ein praktikabler Verwaltungsvollzug gewährleistet werden kann, ist das Merkmal ‚Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung‘ in § 22 Abs. 5 SGB II zu streichen. Die Frage, nach welcher Vorschrift die Mietschulden zu übernehmen sind, ist dann sachgerecht ausschließlich davon abhängig zu machen, ob der Schuldner Hilfebezieher nach dem SGB II oder dem SGB XII ist. Hierdurch würde die Trennung der beiden Systeme konsequent vollzogen und die schwierigen Abgrenzungsfragen wären beseitigt.“

Mietschuldenübernahme in SGB II und SGB XII Änderungsvorschläge

Folgen bei Realisierung der DV-Empfehlung

- ◆ Keine Soll-Regelung und keine Beihilfen für von Wohnungslosigkeit bedrohte erwerbsfähige Hilfebedürftige
- ◆ Zuständigkeiten für SGB-II-Mietschuldner und SGB-XII-Mietschuldner i.d.R. verteilt auf zwei Stellen
- ◆ Einheitliche und schnelle Bearbeitung mit durchgehender Fallverantwortung auch für Unterbringung und Reintegration von Wohnungslosen (nach Fachstellenmodell) deutlich erschwert
- ◆ Energiekostenschulden können trotzdem nur nach SGB XII übernommen werden
- ◆ Kostenfolgen für Kommunen

Mietschuldenübernahme in SGB II und SGB XII Änderungsvorschläge

- ◆ Auch wenn der gesamte Text des § 34 Abs. 1 SGB XII in das SGB II übernommen werden würde (wie jetzt wieder beim DV diskutiert und von der BAG W 2004 gefordert), bleiben die Probleme der Verteilung präventiver Aufgaben auf unterschiedliche Stellen (ARGE für SGB-II-Klientel und kommunale Präventionsstellen für SGB-XII-Klientel).
- ◆ Die Realisierung des Fachstellenmodells (mit durchgehender Fallverantwortung für Prävention, Unterbringung und Reintegration aller Wohnungsnotfälle einer Stadt und zentraler Information über alle Haushalte mit Wohnungsnotfallproblematik) würde dadurch erheblich erschwert werden und wäre nur möglich, wenn die Kommune Mietschuldenübernahmen nach SGB II nicht auf die ARGE übertragen hat.

Mietschuldenübernahme in SGB II und SGB XII: Änderungsvorschläge

GISS 2004 und 2005

Forschungsverbund Wohnungslosigkeit und Hilfen in Wohnungsnotfällen 2005

AK Wohnungsnot Berlin 2004

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG W) und
Evangelischer Fachverband Obdachlosenhilfe (EFO)

Monitoring-Gruppe der BAG der freien Wohlfahrtspflege:

***Ersatzlose Streichung
des § 22 Absatz 5 SGB II
und Verweis auf § 34 SGB XII***

Weitere interessante Informationen (kurz vor Redaktionsschluss zur Kenntnis gelangt)

! Rips, Franz-Georg (2005) Wohnen unter Hartz IV –
erster Erfahrungsbericht, in: Wohnungswirtschaft
und Mietrecht, Heft 10/2005, S. 632 - 641

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen?
Kommentare?
Kritik?
Anregungen?



Kontakt

**Gesellschaft für innovative Sozialforschung
und Sozialplanung (GISS e.V.)
Volker Busch-Geertsema
Kohlhöckerstraße 22
28203 Bremen**

Fon: +49-(0)421 – 334708-2

Fax: +49-(0)421 – 3398835

Mail: vbq@giss-ev.de

Internet: www.giss-ev.de